



Bericht

der Landesregierung

Stand der Umsetzung der EntschlieÙung „Demokratie lebt auch von Wahlbeteiligung“
(Drucksache 18/3424)

Federföhrend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Bezug nehmend auf den Auftrag aus der EntschlieÙung „Demokratie lebt auch von Wahlbeteiligung“ (Drs. 18/3424) vom 02. Oktober 2015 legt die Landesregierung einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der in der EntschlieÙung genannten Punkte vor. An der Erstellung des Berichts beteiligt waren das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, das Ministerium für Schule und Berufsbildung und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung. Auch wenn einzelne Forderungen des Landtags inhaltliche Bezüge zueinander aufweisen bzw. sich thematisch überschneiden, folgt der Bericht aus Gründen der Übersichtlichkeit der in der Resolution enthaltenen Nummerierung.

1. Informationen zu Wahlen sollen, insbesondere bei Wahlen zum Europäischen Parlament, fallweise auch in den wichtigsten Migrantensprachen bereitgestellt werden.

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Welches sind die wichtigsten Migrantensprachen?

Die Wahlberechtigung zur Landtagswahl ist nach § 5 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) u.a. an die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes geknüpft. Die Forderung des Landtags zielt auf Menschen deutscher Staatsangehörigkeit mit Migrationshintergrund ab. Welche Migrantensprachen als „wichtigste“ anzusehen sind, erschließt sich begrifflich nicht ohne weiteres. Eine objektiv nachvollziehbare Inhaltsbestimmung ist allerdings anhand der Zahl erfolgter Einbürgerungen ehemals nichtdeutscher Bürgerinnen und Bürger aus einzelnen Herkunftsländern möglich. Laut der Einbürgerungsstatistik wurden in Schleswig-Holstein am häufigsten Menschen aus der Türkei, aus Polen, aus arabischsprachigen Ländern und aus Russland eingebürgert. Demzufolge sind die in den jeweiligen Ländern verwendeten Hauptsprachen die wichtigsten Migrantensprachen. Bei den arabischsprachigen Ländern muss der Fokus wegen vielfältiger Dialekte auf dem Hocharabischen liegen.

Welche Informationen sollen angeboten werden?

Der Umfang der anzubietenden Informationen zur Landtagswahl 2017 steht noch nicht abschließend fest. Es sollen aber zumindest das Wahlrecht allgemein, das Wahlverfahren und die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe auch in den wichtigsten Migrantensprachen erläutert werden. Es wird nicht angestrebt, einzelne Wahlunterlagen in andere Sprachen zu übersetzen, schon weil eine rechtliche Verbindlichkeit der Texte nicht zu gewährleisten wäre. Auch können Informationen über die einzelnen Wahlvorschlagsträger seitens der Landeswahlleitung oder des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten von vornherein weder angeboten noch vermittelt werden.

Medium

Es ist vorgesehen, die Informationen zur Landtagswahl im Internet auf den Seiten des Landeswahlleiters anzubieten (www.wahlen.schleswig-holstein.de). Auf diese Weise können die ausgewählten Informationen schnell und unkompliziert sehr weit gestreut werden. Bereits jetzt sind über die Internetseite des Landeswahlleiters Informationen zu Wahlen in deutscher Sprache abrufbar. Durch einen Hinweis auf das Internetangebot (in Türkisch, Polnisch, Arabisch und Russisch) im Rahmen der Wahlbenachrichtigung könnten die Wahlberechtigten auf die Bereitstellung von Informationen auch in Migrantensprachen aufmerksam gemacht werden.

Eine alternativ denkbare Versendung von Wahlinformationen in fremder Sprache an Wahlberechtigte kann aus folgenden Gründen nicht in Betracht kommen:

Eine gezielte Zuleitung von Informationen in der jeweiligen Sprache des Herkunftslandes würde daran scheitern, dass die Sprachkompetenz des einzelnen Wahlberechtigten den Wahlbehörden in aller Regel weder bekannt noch ermittelbar ist. Aus den im Melderegister bzw. im Wählerverzeichnis vorhandenen Daten lässt sich eine ehemalige Staatsangehörigkeit nicht ermitteln. Mutmaßungen über einen Migrationshintergrund aufgrund des Nachnamens verbieten sich. Hinzu kommt, dass aufgedrängte fremdsprachliche Hilfestellungen auch diskriminierend wirken könnten. Deshalb wäre es nur möglich, mit der Wahlbenachrichtigung an alle Wahlberechtigten gleichermaßen mehrsprachige Informationen (Deutsch und die genannten Migrantensprachen) zu versenden. Dies würde aber den Umfang der Benachrichtigung aufblähen, sie damit unübersichtlich machen und erhebliche Kosten verursachen.

Dagegen könnte eine Papierfassung der im Internet angebotenen Informationen in den Wahllokalen als Aushang bereitgestellt werden.

Weiteres Verfahren:

Zur Landtagswahl 2017 werden die wichtigsten Wahlinformationen nicht nur in Deutsch, sondern auch in Türkisch, Polnisch, Arabisch und Russisch im Internetauftritt des Landeswahlleiters abrufbar sein. Mit der Wahlbenachrichtigung erfolgt ein Hinweis auf den Internetauftritt in den vier wichtigsten Migrantensprachen. Es ist geplant, die Umsetzung offensiv durch Pressearbeit zu flankieren. Entsprechend könnte zur Kommunalwahl 2018 verfahren werden. Rechtzeitig vor der nächsten Landtagswahl sollen Übersetzungsbüros mit der Umsetzung der fraglichen Informationen beauftragt werden. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten stehen im Haushalt für das Haushaltsjahr 2016 keine Mittel zur Verfügung. Diese müssten vom Landtag für 2017 bereitgestellt werden.

Zur Europawahl, bei der neben deutschen Staatsangehörigen auch in Schleswig-Holstein lebende Bürgerinnen und Bürger aus anderen EU-Staaten wahlberechtigt sind, werden nach Vorgabe des Bundes verschiedene Informationen in englischer

Sprache bereitgehalten. Auf Informationen in weiteren europäischen Sprachen wird seit 2014 mangels Bedarfes und zur Reduzierung des damit verbundenen Aufwandes verzichtet. Zur Europawahl und Bundestagswahl werden dem Land und den Kommunen die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Kosten vom Bund erstattet. Ob Ausgaben erforderlich sind, richtet sich nach den für die jeweilige Wahl einschlägigen Rechtsvorschriften. Es ist davon auszugehen, dass der für die Bereitstellung von Informationen in anderen Sprachen entstehende Mehraufwand nicht vom Bund ersetzt werden würde.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die in der Bundeswahlordnung bzw. in der Europawahlordnung vorgesehenen Unterlagen von den Ländern nicht verändert werden können.

2. Sprache und Design von Wahlbenachrichtigungen sollen mit Blick auf die Übersichtlichkeit so überarbeitet werden, dass sie für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger verständlich sind.

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Die Wahlbenachrichtigung zur Landtagswahl soll durch folgende Maßnahmen weitestgehend barrierefrei gestaltet werden:

Sprache

Die allen Wahlberechtigten zugehende Wahlbenachrichtigung zur Landtagswahl soll künftig in Leichter Sprache abgefasst werden (vgl. auch Ziffer 3).

Design

Die Anforderungen an die Inhalte einer Wahlbenachrichtigung sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Beispielsweise sind in den vergangenen Jahren Hinweise zur Barrierefreiheit oder Informationen für Blinde und Sehbehinderte auf der Wahlbenachrichtigungskarte zusätzlich darzustellen gewesen. Wie unter Ziffer 1 dargestellt, soll erstmalig zur Landtagswahl 2017 in der Wahlbenachrichtigung zusätzlich ein mehrsprachiger Hinweis auf im Internet bereitstehende Informationen in den wichtigsten Migrantensprachen erfolgen. Schon derzeit ist die überwiegend praktizierte Form der Wahlbenachrichtigung als Postkarte mit den Anforderungen an eine übersichtliche und barrierefreie Vordruckgestaltung nur schwer in Einklang zu bringen.

Insbesondere um die Lesbarkeit eines Hinweises auf das Internetangebot des Landeswahlleiters in den vier wichtigsten Migrantensprachen (sowie in deutscher Sprache) zu gewährleisten ist es erforderlich, für die Wahlbenachrichtigung in der Landeswahlordnung obligatorisch die Form des Briefes vorzuschreiben. Bisher ist den

Gemeindewahlbehörden das Format freigestellt; nur die Mindestinhalte sind rechtlich vorgeschrieben. Die Gemeindewahlbehörden haben daher in der Regel zu dem - günstigeren – Kartenformat gegriffen. Eine Formatänderung ist zudem auch wegen der Umstellung der Wahlbenachrichtigung in Leichte Sprache erforderlich: Eine Wahlbenachrichtigung in Leichter Sprache hat einen Platzbedarf von mindestens zwei DIN A4 Seiten (zzgl. Wahlscheinantrag).

3. Die Wahlunterlagen sollen barrierefrei (z. B. leichte Sprache, Verwendung von Parteilogos) gestaltet werden.

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Leichte Sprache

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat bereits im Oktober 2015 Kontakt zur Bremischen Landeswahlleitung aufgenommen, um sich über die dort zur Bürgerschaftswahl 2015 gemachten Erfahrungen zu informieren. Es ist festzustellen, dass sich aus den Unterschieden zwischen Flächenland und Stadtstaat wesentliche Abweichungen in der Durchführung der Wahl ergeben. Eine Übernahme der Bremer Texte ist deshalb – unbeschadet urheberrechtlicher Fragestellungen – nicht möglich. Im Dezember 2015 wurde daher ein Büro mit der Übertragung der relevanten schleswig-holsteinischen Wahlunterlagen in Leichte Sprache beauftragt.

Es handelt sich voraussichtlich um folgende Formulare:

- Wahlbenachrichtigung (Anl. 1 [neu] zur Landeswahlordnung (LWO))
- Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anl. 1 a [neu] LWO)
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen (Anl. 2 LWO)
- Gemeinsame Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen (Anl. 2a LWO)
- Wahlschein (Anl. 4 LWO)
- blauer Stimmzettelumschlag (Anl. 19 LWO)
- roter Wahlbriefumschlag (Anl. 20 LWO)
- Merkblatt für die Briefwahl (Anl. 5 LWO)
- Wahlbekanntmachung (Anl. 21 LWO)

Es ist geplant, dass die in Leichte Sprache übertragenen Formulare im Zuge der Überarbeitung der Landeswahlordnung die bisherigen Anlagen ersetzen und daher ausschließlich und umfassend gelten.

Parteilogos

Die Aufnahme von Parteilogos auf den Stimmzetteln zur Landtagswahl ist nicht allein eine stilistische Fragestellung. Von entscheidender Bedeutung vielmehr ist die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze – hier der Wahlrechtsgleichheit im Hinblick auf die größenmäßige Darstellung der Logos. Eine Übernahme der Bremischen Darstellungslösung ist aufgrund des unterschiedlichen Wahlrechts (Stimmzettel vs. Stimmzettelheft) ausgeschlossen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten lotet derzeit unter Zuhilfenahme eines Grafikbüros Möglichkeiten aus, um eine den wahlrechtlichen Bestimmungen entsprechende grafische Umsetzung der Parteilogos zu erhalten.

Zu berücksichtigen sind auch hier Aspekte der Barrierefreiheit. Die auf dem Stimmzettel abgedruckten Angaben müssen auch nach Hinzufügen von Parteilogos für alle Wahlberechtigten noch deutlich lesbar sein.

Daraus resultiert, dass das Format vergrößert werden muss. Der Stimmzettel wird voraussichtlich breiter als bisher sein (DIN A3 Hochformat statt DIN A4 Hochformat, Länge abhängig von der Anzahl der Wahlvorschläge). Demzufolge werden auch die Stimmzettelumschläge und die Wahlbriefumschläge ein größeres Format bekommen müssen.

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, inwieweit die Chancengleichheit aller Wahlvorschlagsträger im Hinblick auf die Einzelbewerber tangiert ist, da diese in der Regel nicht über ein eigenes Logo verfügen. Auch wenn für alle Parteien eine gleich große Fläche für das Parteilogo zur Verfügung stehen wird, ist doch fraglich, inwieweit allein die (subjektive) optische Wahrnehmung unterschiedlich gestalteter Parteilogos im Rahmen einer möglichen Wahlprüfungsentscheidung durch das Landesverfassungsgericht eine Rolle spielen könnte. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die für die Zulassung von Wahlvorschlägen zuständigen Wahlausschüsse schon aus Zeitgründen keine Bewertung hinsichtlich einer denkbaren Verletzung von Marken- oder Urheberrechten durch ein Parteilogo treffen können. Insgesamt birgt die Einführung von Parteilogos auf dem Stimmzettel nicht näher abschätzbare Risiken.

4. Wahlbenachrichtigungen werden mit einem markanten Hinweis versehen, dass vor dem eigentlichen Wahltag bereits im Wahlbüro des Rathauses oder der Amtsverwaltung gewählt werden kann.

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Die Möglichkeit der frühzeitigen Stimmabgabe (early voting) ist nicht neu. Die Stimmabgabe im Büro der Wahlbehörde ist zwar eine Briefwahl „an Ort und Stelle“,

sie entspricht aber gerade mit Blick auf das zu wahrende Wahlgeheimnis der vom Gesetzgeber nach wie vor als vorrangig angesehenen Urnenwahl, da der Wahlberechtigte seine Stimme – wie im Wahllokal – ohne Möglichkeit der Beobachtung durch Dritte abgibt. In der Wahlpraxis hat die Briefwahl vor Ort eine beträchtliche Bedeutung gewonnen. Sie ist praktisch eine auf den „persönlichen Wahltag“ vorgezogene Stimmabgabe (Hahlen, in: Schreiber, BWG, 9. Aufl. 2013, Rn. 36). Die Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief vor Ort wurde in Schleswig-Holstein bei den letzten Wahlen (Anteil der Briefwahl jeweils rd. 18 %) bereits schon von rd. 30 % der Briefwählenden in Anspruch genommen.

Soweit im politischen Diskurs gelegentlich eine längere Öffnung der Wahllokale gefordert wird, ist offenbar diese für den Wähler sehr einfache und zudem kostensparende Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts noch nicht hinreichend bekannt.

Der Abdruck eines markanten Hinweises in der Wahlbenachrichtigung ist unproblematisch – sofern für die Benachrichtigung das Briefformat obligatorisch wird (vgl. Ziffer 2). Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landeswahlleiters wird ebenfalls auf die Möglichkeit und die Vorteile einer Stimmabgabe in den Räumen der Wahlbehörde hingewiesen.

5. Darüber hinaus soll für die vorgezogene Stimmabgabe vor der Landtagswahl 2017 ein Modellprojekt zur Einrichtung mobiler Wahllokale vor dem Wahltermin entwickelt werden.

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Durch den Einsatz mobiler Wahllokale soll den Wählerinnen und Wählern über die Wahl am Wahltag vor einem Wahlvorstand oder die herkömmliche Teilnahme an der Briefwahl und die unter Ziffer 4. behandelte Briefwahl an Ort und Stelle hinausgehend eine zusätzliche Möglichkeit gegeben werden, ihre Stimmen zur Landtagswahl abzugeben. Dies betrifft vor allem den räumlichen Aspekt. Das „Wahlmobil“ soll die Wählerinnen und Wähler außerhalb des Rathauses oder Wahllokals an gut zugänglichen Orten erreichen.

Die mobile Stimmabgabe soll in einem ersten Schritt im Zuständigkeitsbereich einer Wahlbehörde geprobt werden und dabei jeder dort wahlberechtigten Person möglich sein, unabhängig davon in welchem Wählerverzeichnis sie steht.

Es handelt sich letztlich um eine weitere Form der Briefwahl. Die Stimmabgabe kann nur im Briefwahlzeitraum ca. fünf Wochen vor der Wahl erfolgen. Zu einem früheren Zeitpunkt steht noch kein Wählerverzeichnis zur Verfügung. Eine Stimmabgabe im Wahlmobil am Wahltag wird dagegen nicht möglich sein, weil das Wählerverzeichnis

zu diesem Zeitpunkt bereits formal abgeschlossen ist und ausschließlich in Papierform dem zuständigen Wahlvorstand für die Stimmabgabe im Wahlbezirk zur Verfügung stehen muss.

Elektronische Lösung zur Landtagswahl 2017 nicht realisierbar

Bei einer elektronischen Lösung wäre von verschiedenen Stellen – von mobilen Wahllokalen aus drahtlos – der parallele Online-Zugriff auf alle Wählerverzeichnisse eines Amtes oder einer amtsfreien Gemeinde in Echtzeit möglich. Dies ist erforderlich, um parallel zur Wahlscheinausgabe den Sperrvermerk anzubringen und somit die Möglichkeit einer mehrfachen Wahlteilnahme zu unterbinden.

Eine solche Lösung ist zur Landtagswahl 2017 aus folgenden (technischen) Gründen nicht möglich:

→ Zurzeit ist ein online-Zugriff auf das Wahlprogramm (z.B. Modul des Einwohnerfachverfahrens MESO (HSH) oder OK.EWO (AKDB/Dataport) nicht möglich. Es müssten zunächst durch die Programmhersteller entsprechende Programmanpassungen erfolgen. Bereits jetzt ist vorhersehbar, dass die Hersteller dieses nicht ohne eine für sie verpflichtende Rechtsgrundlage vornehmen. Zudem dürften bei den Herstellern infolge der Umstellarbeiten auf das neue Bundesmeldegesetz derzeit kaum zusätzliche Kapazitäten für eine aufwändige Programmanpassung im Wahlbereich vorhanden sein.

→ Die vorgenannten Bedingungen würden ebenso gelten, wenn die Wahlbehörden anstelle einer getunnelten Internetverbindung einen online-Zugriff auf ihre Wählerverzeichnisse über die Spiegeldatenbank des Landes erhalten würden.

→ Für die Schaffung der für eine online-Führung der Wählerverzeichnisse erforderlichen technischen Voraussetzungen würde ein erheblicher, u.U. mehrjähriger Zeitraum erforderlich sein.

Aus den vorgenannten Gründen können die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen zur Landtagswahl 2017 nicht (auch nicht probeweise) geschaffen werden.

Wegen der sich bei einer elektronischen Lösung zusätzlich stellenden unterschiedlichen Rechtsfragen (auch Wahlgeheimnis und Datenschutz) sowie der durch ein solches Verfahren ausgelösten Kosten ist zu erwägen, Schritte zur Schaffung einer solchen Möglichkeit erst zu ergreifen, wenn nachfolgend beschriebenes „analoges“ Pilotprojekt positive Effekte auf die Wahlbeteiligung aufzeigt.

Projektumfang (Teillösung)

Da ein paralleler Online-Zugriff auf die Wählerverzeichnisse derzeit nicht möglich ist, kommt eine mobile Lösung nur außerhalb der Dienstzeiten der Gemeindevahlbehörde in Betracht. Als „Mobiltag“ kommen in erster Linie die Sonnabende innerhalb des

Briefwahlzeitraums in Frage, wobei der Sonnabend unmittelbar vor der Wahl aus wahlorganisatorischen Gründen ausscheiden muss. Kopien der Wählerverzeichnisse könnten als Papierausdruck oder (besser) als Datei auf einem Laptop zur Verfügung gestellt werden. Ein angemietetes Wahlmobil könnte entsprechend eines vorher bekanntgemachten Plans verschiedene Orte im Gemeinde- bzw. Amtsbereich abfahren. Im Wahlmobil würden auf Antrag Wahlscheine sowie die weiteren Briefwahlunterlagen ausgegeben. Es bestünde im Wahlmobil die Gelegenheit, unbeobachtet den Stimmzettel zu kennzeichnen und den Wahlbrief in die Urne einzuwerfen. Anschließend – ggf. am Sonntag – würden die im vorläufigen Wählerverzeichnis gesetzten Sperrvermerke in die im Wahlamt geführten elektronischen Wählerverzeichnisse eingepflegt, um am darauf folgenden Arbeitstag einen aktuellen Bestand zu haben.

Auf diese Weise könnten die Abläufe, die zum Einsatz eines Mobilen Wahllokals erforderlich sind, beschrieben und getestet werden. **Für die Wählerinnen und Wähler würde es keinen fühlbaren Unterschied zwischen der elektronischen und der Teillösung geben.** Der Einsatz des Wahlmobils wird durch intensive Pressearbeit begleitet. Einzelheiten wie z.B. der Fahrplan, werden auf geeignete Weise bekannt gemacht (Zeitung, Aushänge, Internet, Amt und Landeswahlleiter).

Projektpartner

Für das Pilotprojekt bedarf es einer „durchschnittlichen“ Gemeindewahlbehörde. Es bietet sich dafür eine mittelgroße Amtsverwaltung aus dem Kieler Umland an. Eine zu große Anzahl von Gemeinden und Wählerverzeichnissen könnte das Projekt schnell an die Grenzen der Leistungsfähigkeit bringen. Eine Beschränkung auf eine einzelne amtsfreie Gemeinde wie z.B. Kronshagen erscheint auch nicht angezeigt, da die teilweise langen Wege innerhalb eines Amtsbereiches nicht in gleicher Weise in die Betrachtung einfließen würden. Die Landeshauptstadt Kiel selber scheidet wegen ihrer Größe (152 Wählerverzeichnisse in drei Wahlkreisen) aus der Betrachtung aus.

Die Beschränkung auf eine Gemeindewahlbehörde ist geboten, da eine Auswahl von landesweit verteilten Wahlbezirken in einem Pilotprojekt nicht darstellbar wäre. Sie reicht zudem auch aus, um im Projekt zu aussagekräftigen Ergebnissen zu kommen.

Wunschpartner wäre aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten das Amt Bordesholm. Dieses besteht aus vierzehn Gemeinden mit insgesamt rund 14.300 Einwohnerinnen und Einwohnern. Das Amt ist ländlich bis kleinstädtisch geprägt und könnte geeignet sein, einen ausreichend aussagefähigen Projektverlauf zu gewährleisten.

Das Amt hat auf Vermittlung des Kreiswahlleiters des Kreises Rendsburg-Eckernförde bereits positive Signale gegeben.

Kosten/Kostentragung

Alle Projektkosten müssen durch das Land getragen werden, um den Projektpartner zur (freiwilligen) Teilnahme zu bewegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten auch nach Abschluss des Projektes und ggf. Überführung in ein Landesgesetz bzw. eine Landesverordnung dauerhaft beim Land verbleiben, da es sich um einen neuen und zusätzlichen Standard handelt.

Projektparameter und Evaluierung

Im Projektverlauf sind nachprüfbare Parameter zu entwickeln, um nach der Wahl eine Evaluierung durchführen zu können. Hier könnte auch das Statistikamt Nord eingebunden werden. Nach Abschluss der Evaluierung werden dem Landtag ein Projektabschlussbericht und eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen vorgelegt.

6. Bei Wahllokalen sollen die tatsächliche Barrierefreiheit, eine offensive Ausschilderung und eine gute Erreichbarkeit gewährleistet sein.

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Nach § 34 Abs. 1 Satz 3 LWO hat die Gemeindewahlbehörde frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. Zweckmäßigerweise erfolgt die Unterrichtung, ob der Wahlraum barrierefrei ist, bereits durch Aufnahme eines geeigneten Hinweises (bzw. Piktogramm „Rollstuhl“) in die Wahlbenachrichtigung.

Im Rahmen der nach der Änderung des Landeswahlgesetzes anstehenden Überarbeitung der Landeswahlordnung wird verpflichtend geregelt werden, dass in die Wahlbenachrichtigung Hinweise auf die Barrierefreiheit des Wahlraums und bei welcher Stelle (Telefonnummer) weitere Auskünfte über die Barrierefreiheit eingeholt werden können, aufgenommen werden.

Die Gemeindewahlbehörden sind heute schon verpflichtet, nach Möglichkeit nur barrierefreie Wahlräume auszusuchen. Dies kann aber nicht immer gelingen. Gerade im ländlichen Raum kommt oftmals nur ein Gebäude – z.B. das Dorfgemeinschaftshaus oder auch eine Gaststätte – überhaupt als Wahlraum in Betracht. In der Praxis führt dies nur sehr vereinzelt zu Problemen, die in der Regel pragmatisch gelöst werden können.

Anmerkung zu den Ziffern 1 bis 6 (Konnexität):

Trotz eines engen Zeitplans scheinen die in der Entschließung formulierten Wünsche des Landtags zur Wahldurchführung in den wesentlichen Punkten zur Landtagswahl 2017 umsetzbar zu sein.

Die Realisierung der Vorstellungen des Landtags erfordert eine Änderung einzelner wahlrechtlicher Vorschriften. Der gegenwärtig in der Beratung des Innen- und Rechtsausschusses des Landtags befindliche Entwurf der Koalitionsfraktionen für ein Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 18/3537) sieht eine Erweiterung der in § 58 des Landeswahlgesetzes enthaltenen Verordnungsermächtigung mit dem Ziel der Einführung von Leichter Sprache und Parteilogos zur Landtagswahl vor. Unmittelbar nach Inkrafttreten einer solchen gesetzlichen Regelung könnte der Entwurf einer auch in diversen weiteren Punkten zu überarbeitenden Landeswahlordnung den Verbänden zur Anhörung zugeleitet werden. Da üblicherweise die Rechtsgrundlagen für eine Wahl ca. ein Jahr vor dem jeweiligen Wahltag feststehen sollten, damit sich die Kommunen, aber auch die Wahlvorschlagsträger entsprechend einstellen können, müsste eine novellierte Landeswahlordnung spätestens im Juli 2016 in Kraft sein.

Ein Problem ergibt sich insoweit, als einzelne unter den Ziffern 1 bis 6 beschriebene Maßnahmen, die den Wünschen des Landtages entsprechend in der Landeswahlordnung für die Kommunen verbindlich zu regeln wären, Konnexität auslösen werden. Dieses gilt z.B. für die Übersetzung der Texte der Wahlinformationen in die wichtigsten Migrantensprachen, für die Abfassung der Wahlbenachrichtigung, der Unterlagen für die Briefwahl und der Bekanntmachungen in Leichte Sprache sowie für die Mehrkosten, die bei der Herstellung der Stimmzettel unter Berücksichtigung der Parteologo sowie bei der Versendung der Wahlbenachrichtigungen und des Transportes der Briefwahlunterlagen entstehen. Bisher wurden seitens des Landtags aber noch keine Aussage zum verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Ausgleich des bei den Kommunen entstehenden Mehraufwands getroffen. Auch wenn der Mehraufwand letztlich erst durch die – durch den Landtag vorgezeichnete – Änderung der Landeswahlordnung entsteht, so muss die Konnexitätsfrage durch den Landtag beantwortet werden. Eine Kostenausgleichsregelung durch die Landesregierung im Zuge der Novellierung der Landeswahlordnung dürfte nicht in Betracht kommen (vgl. *Welti* in: Conrad/Welti, Kommentar zur Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Oktober 2006, Art. 49 (alt) Anm. 3.5. Dort wird ausgeführt (Hervorhebung im Original):

*„Bei der Regelung durch Verordnung wird das Problem häufig sein, dass die Kompetenz des Ordnungsgebers nicht so weit reicht, eine Kostenregelung zu treffen. Daher muss Art. 49 Abs. 2 Satz 1 (Anmerkung: jetzt: Art. 57 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung) in diesem Fall so verstanden werden, dass der Ordnungsgeber eine Kostenfolgenabschätzung und einen **Vorschlag über die Kostendeckung***

macht. Die Umsetzung des Vorschlags wird dann regelmäßig wegen des Budget- und Gesetzgebungsrechts beim Landtag liegen. Ist der Landtag damit nicht einverstanden und folgt dem Vorschlag nicht, so hat das zur Folge, dass die Verordnung nichtig wird.“

Zur Vermeidung eines verfassungsrechtlichen Risikos muss die Konnexitätsfrage zeitnah beantwortet werden. Es liegt auf der Hand, dass eine sich entsprechend der zitierten Verfassungskommentierung später als nichtig erweisende Landeswahlordnung Auswirkungen auf die Gültigkeit der anstehenden Landtagswahl haben kann. Der Gesetzgeber muss daher bei der Novellierung des Landtags- und des Kommunalwahlrechts eine grundsätzliche Entscheidung zur Erstattung des bei den Kommunen entstehenden Mehraufwandes treffen. Mehr dürfte in diesem Stadium verfassungsrechtlich nicht zu fordern sein, da in der Kürze der Zeit selbst eine halbwegs verlässliche Schätzung der zu erwartenden Mehrkosten nicht möglich ist.

Oberste Priorität muss in jedem Fall die rechtssichere Durchführung der in knapp einem Jahr anstehenden Landtagswahl haben. Sollten sich im Gesetzgebungsverfahren Verzögerungen ergeben, die den zeitgerechten Erlass einer neuen Landeswahlordnung gefährden könnten oder eine grundsätzliche Beantwortung der Frage des Kostenausgleichs ausstehen, so müssten einzelne Verordnungsinhalte zugunsten einer rechtssicheren Wahldurchführung zurückgestellt werden.

Auch für die weiteren Ziffern wird zu prüfen sein, ob und in welchem Umfange diese Konnexität auslösen könnten. Dieses würde von der jeweiligen konkreten Ausgestaltung abhängig gemacht werden

7. Wahlwerbung darf nicht verboten werden. Wahlkampf ist konstitutiver Bestandteil der Demokratie. Kommunen werden deshalb gebeten, von restriktiven Bestimmungen für die Durchführung von Wahlkämpfen abzusehen, sondern im Gegenteil Wahlkampfveranstaltungen zu unterstützen. Informationsstände und Wahlwerbung im öffentlichen Raum sind fair, großzügig und gebührenfrei zu ermöglichen. Auch der Zugang zu öffentlichen Gebäuden soll möglichst wenig restriktiv gehandhabt werden. Der Schleswig-Holsteinische Landtag bittet die Kommunen, entsprechende Regelungen zu treffen bzw. dem widersprechende aufzuheben. Die Landesregierung wird gebeten, entsprechende gesetzliche Regelungen und Erlasse anzupassen.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

Das Aufstellen von Wahlplakaten stellt, trotz der Entwicklung der elektronischen Medien und modernen Kommunikationsformen in den letzten Jahren, eine der Hauptwerbeformen politischer Parteien im Wahlkampf dar. In der Regel werden sie im öffentlichen Straßenraum aufgestellt, um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen.

Die Wahlwerbung von Parteien - sowohl das Anbringen kleiner Plakate als auch die Aufstellung großer Tafeln - stellt eine über den Gemeingebrauch hinaus gehende erlaubnispflichtige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums dar. Diese richtet sich nach den straßenrechtlichen Vorschriften.

Gleiches gilt im Übrigen auch für das Aufstellen eines Informationsstandes zur politischen Meinungsbildung.

Das besondere Gewicht der Meinungsäußerungsfreiheit sowie die Bedeutung von Wahlen für die freiheitlich demokratische Grundordnung und der damit verbundenen Bedeutung der Parteien führen hinsichtlich des „Ob“ der Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu einer Ermessensreduzierung auf Null. In der Regel besteht somit ein Anspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Ermessen steht den Kommunen jedoch hinsichtlich des „Wie“ der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, also in welcher Weise sie den verfassungsrechtlichen Ansprüchen der politischen Parteien auf Wahlwerbung Rechnung tragen, zu.

Den grundgesetzlichen und straßen(verkehrs)rechtlichen Anforderungen tragen die Kommunen typischerweise in Form einer Satzung Rechnung. Darin werden beispielsweise Straßen für freies Plakatieren grundsätzlich freigegeben, bestimmte Aufstellplätze ausgewählt und den einzelnen Parteien zugewiesen oder gemeindeeigene Plakatflächen bereitgestellt.

Ergänzend dazu veröffentlichten das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vor jeder Wahl einen gemeinsamen Erlass „Wahlwerbung von Parteien“, mit dem die Kommu-

nen nochmals auf die allgemeinen Grundsätze betreffend Wahlwerbung hingewiesen werden. Soweit erforderlich wird dabei auch auf veränderte Rechtsvorschriften und/oder aktuelle Rechtsprechung Bezug genommen.

Eine Gebührenfreiheit für Informationsstände und Wahlwerbung im Rahmen der politischen Meinungsbildung sieht der Gesetzgeber nicht vor. Es gibt keinen bundes- bzw. landesweiten Grundsatz, dass die besondere, über das allgemein Zulässige hinausgehende Inanspruchnahme öffentlicher Straßen dann gebührenfrei sein muss, wenn sie zum Zwecke der Grundrechtsverwirklichung geschieht. Gegen die Erhebung von Gebühren für eine Sondernutzung zum Zwecke politischer Werbung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Stahlhut, in: Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl. 2010, Kap. 27, Rn. 58.2).

Unabhängig davon wäre der Landesgesetzgeber nicht gehindert, durch Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) eine Gebührenfreiheit für Parteien und Wählergruppen vorzuschreiben. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine solche Rechtsänderung, die eine potenzielle Einnahmequelle der Kommunen beseitigen würde, möglicherweise Konnexität auslösen würde. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für eine vergleichbare Regelung im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bliebe unberührt.

8. Als Akteure der politischen Bildung, die für das Gemeinwesen nützliche Arbeit leisten, werden der Landesbeauftragte für politische Bildung, die parteinahen Stiftungen und die politischen Bildungsstätten besonders unterstützt und gefördert.

Der Landesregierung ist die besondere Bedeutung der angesprochenen Institutionen bewusst. Die Zusammenarbeit und die Förderung der Institutionen erfolgt im Rahmen des rechtlich Möglichen.

9. Alle Schulen haben die Aufgabe, Politik, auch Kommunalpolitik, im Unterricht zu thematisieren. In den Lehrplänen und Bildungsstandards soll politische Bildung verbindlich im Unterricht aller Alters- und Klassenstufen berücksichtigt werden. In Zeiten von Wahlen kommen neben inhaltlichen Themenblöcken Projekte mit Probewahlen, Workshops und Planspielen sowie fundierter Wahlnachbetrachtung in Betracht.

Demokratie muss erlebbar sein. Besuche von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern an Schulen sind ein sinnvoller Beitrag zur politischen Bildung, auch und gerade in Wahlkampfzeiten. Hierbei ist eine parteipolitische Ausgewogenheit zu gewährleisten. Das bedeutet keinesfalls, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nicht auch einzeln in die Schulen eingeladen werden sollen – jedoch nicht innerhalb der sechs Wochen vor einer Wahl.

Die Landesregierung wird gebeten, dem entgegenstehende Regelungen (z.B. über Einschränkungen in der ‚heißen Wahlkampfphase‘, Einschränkung der Pressearbeit bei Abgeordnetenbesuchen) entsprechend zu überprüfen. Sie wird gebeten, Schulen zu ermuntern, Politik im Unterricht zu thematisieren und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger – parteiübergreifend auch innerhalb der sechs Wochen vor einer Wahl - an die Schulen einzuladen.

Konkret wird der Landtag zur Landtagswahl 2017 die noch nicht durch Sponsoren finanzierten Initiativen zur Juniorwahl flächendeckend mit bis zu 250 Euro pro Schule unterstützen.

Ministerium für Schule und Berufsbildung:

Ausgangslage

Politische Bildung ist wesentlicher Bestandteil der durch Schule zu vermittelnden Bildung. Um dieses Ziel zu erreichen und zu einer eigenen Meinungsbildung im Unterricht anzuregen, haben sich schon im Jahr 1976 Politikdidaktiker/innen auf den sog. Beutelsbacher Konsens verständigt, der nach wie vor Leitgedanken der politischen Bildung definiert. Danach sind die drei Grundsätze: Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot und Interessenslage der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

Der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein hat den Schulen u. a. mit § 4 Absatz 6 Schulgesetz dazu folgenden, grundlegenden Auftrag erteilt:

„Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. Sie soll den jungen Menschen befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen. Die Schule fördert das Verständnis für die

Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma. Sie pflegt die niederdeutsche Sprache. Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Anleitung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“

Politik und politisch kontroverse Diskussionen sind mithin gewollter und gesetzmäßiger Inhalt schulischen Unterrichts. Damit unmittelbar verbundene wesentliche Unterrichtsinhalte sind insbesondere das Wesen sowie die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie, des sozialen Rechtsstaates sowie der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gemäß des Grundgesetzes sowie der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Als öffentliche Einrichtungen, zu deren Besuch die Schülerinnen und Schüler aufgrund Schulpflicht gemäß Art. 12 Absatz 1 Landesverfassung, § 20 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz und/oder aufgrund Schulverhältnisses gemäß § 11 Absatz 2 SchulG verpflichtet sind, müssen sich **Schulen gemäß § 4 Absatz 12 SchulG parteipolitisch neutral** verhalten. Sie dürfen Sachverhalte nicht politisch einseitig behandeln. Politische Werbung ist in Schulen unzulässig (§§ 4 Absatz 12, 29 Absatz 2 Schulgesetz). Gemäß § 29 Absatz 5 Schulgesetz ist während der Unterrichtszeit die Tätigkeit politischer Parteien unzulässig, was allerdings nicht im Rahmen der Auseinandersetzung mit deren Meinungsvielfalt nach Maßgabe des § 29 Absatz 4 Schulgesetz gilt.

Dieses ist der rechtliche Rahmen, in dem sich die politische Bildung in öffentlichen Schulen zu bewegen hat. Damit das Gebot parteipolitischer Neutralität nicht die gewollte und vom schulischen Bildungsauftrag umfasste politische kontroverse Diskussion verhindert, wird das MSB u. a. folgende Maßnahmen ergreifen:

Erlass zum Thema politische Bildung und parteipolitische Neutralität

Das Bildungsministerium nimmt deshalb die Entschließung des Landtags „Demokratie lebt von Wahlbeteiligung“ (Drs. 18/3424) zum Anlass, den öffentlichen Schulen in einem **thematisch einschlägigen, zusammenfassenden Erlass** einheitliche Leitlinien – insbesondere auch zum Besuch von politischen Mandatsträgerinnen und -trägern – „an die Hand“ zu geben. Daraus folgt, dass zeitgleich mit dem neuen Erlass die öffentlichen Schulen aus dem Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift „Besuch von Abgeordneten, Kandidatinnen/ten sowie Mandatsträgerinnen und -trägern in Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes“ (Kabinettsbeschluss vom 30. Januar 1990) ausgenommen werden und dass die Bekanntmachung des Bildungsministeriums „Parteilpolitische Betätigung an öffentlichen Schulen“ vom 9. Oktober 2000 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 766) aufgehoben wird.

Vermittlung politischer Bildung als verbindlicher Unterrichtsinhalt

Die Vermittlung politischer Bildung ist verbindlich in allen Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II. Als Unterrichtsfach ist politische Bildung in den Fächern Wirtschaft/Politik (Gymnasium in Sek I und II und Oberstufe der Gemeinschaftsschulen) und in der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschulen in den Fächern Weltkunde, Wirtschaft/Politik und Verbraucherbildung lehrplanmäßig verankert. Die Behandlung von Wahlen ist in allen geltenden Lehrplänen für das Fach Wirtschaft/Politik vorgesehen (Sek I: Themenbereich „Politik betrifft uns“, Sek II: „Der politische Prozess“) – das ist auch für die in der Erarbeitung befindlichen Fachanforderungen, die im kommenden Schuljahr die Lehrpläne ablösen sollen, so vorgesehen: Der im Entstehen befindliche Entwurf sieht für die Sekundarstufe I im Abschnitt „Politik betrifft uns“ die Inhalte „Wahlrecht und Wahlen“ und „Der aktive Bürger als Voraussetzung einer funktionsfähigen Demokratie“ vor.

In der **Sekundarstufe I** entscheiden die Schulen im Rahmen des in der **Kontingentschulungstafel** vorgegebenen Stundenkontingents für die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer und gemäß den Vorgaben der Lehrpläne/Fachanforderungen über die Stündigkeit der Fächer und deren Verteilung auf die Jahrgänge. In der **Oberstufe** ist Wirtschaft/Politik in der **Einführungsphase** verbindlich. Über das Angebot als Profulfach und in der **Qualifikationsphase** entscheiden die Schulen im Rahmen ihrer Profilschwerpunkte.

Darüber hinaus ist **Demokratieerziehung als Querschnittsaufgabe in den Fachanforderungen aller Fächer** verankert. Im Grundlagenteil der Fachanforderungen aller Fächer wird „Partizipation“ als eines von vier „Kernproblemen des gesellschaftlichen Lebens“ aufgeführt, das im Unterricht aller Fächer zu thematisieren ist. Insbesondere in den Fächern Deutsch, Geschichte, Religion, Philosophie, aber auch bereits in Heimat-, Sach- und Weltkunde in der Grundschule bieten sich in allen Alters- und Klassenstufen vielfältig Anlässe, Schülerinnen und Schülern jeweils altersangemessen an politische Themen heranzuführen, Wert und Bedeutung demokratischer Prozesse zu vermitteln und Partizipation sowohl im schulischen Alltag als auch im Bereich der Kommunalpolitik aktiv erfahrbar zu machen. Im Schulunterricht bleibt Raum für die Behandlung tagesaktueller Themen, den es zu nutzen gilt.

Hierbei sollen auch Mandatsträgerinnen und -träger in den Unterricht einer Klasse oder Lerngruppe einbezogen werden. Sie treten den Schülerinnen und Schülern als Mitglied eines kommunalen Selbstverwaltungsorgans oder eines staatlichen bzw. supranationalen Gesetzgebungsorgans gegenüber und können anhand ihrer konkreten Arbeit vor allem die Funktionsweise und -fähigkeit der parlamentarischen Demokratie und/oder kommunalen Selbstverwaltung erläutern und darüber mit den Schülerinnen und Schülern diskutieren.

Neben dem Unterricht tragen auch **die schulgesetzlich verankerten Mitwirkungsrechte von Schülerinnen und Schülern** (Mitwirkung in den schulischen Konferenzen sowie Schülervertretungen) zur Demokratieerziehung bei.

Viele Lehrkräfte nutzen bevorstehende Wahlen auf kommunaler Ebene sowie auf Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene im Sinne des Antrages. Zum Beispiel veranstalten sie in Zeiten von Wahlen Probewahlen, Planspiele und Projekte wie „Jugend wählt“ oder „Juniorwahl“. Unter Wahrung der **Gestaltungsverantwortung und -freiheit der Schulen wird das Bildungsministerium prüfen**, wie Schulen stärker dafür gewonnen werden können, regelmäßig im Umfeld von Wahlen diese im Unterricht zu thematisieren, sich mit den zur Wahl stehenden Parteien und deren Programmen auseinanderzusetzen und über die Zusammensetzung der zur Wahl stehenden Gremien und Wahlverfahren zu informieren. In diesem Zusammenhang soll dafür geworben werden, verstärkt Politikerinnen und Politiker in diese Unterrichtseinheiten einzuladen. Dabei soll natürlich gewährleistet werden, dass die politische Meinungsvielfalt z. B. durch Einladung mehrerer Politikerinnen und Politiker verschiedener Parteien abgebildet wird, wie es auch die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtags aus dem Jahr 2013 nahelegt.

Das Vorhaben, zur nächsten Landtagswahl die noch nicht durch Sponsoren finanzierten Initiativen zur Juniorwahl flächendeckend mit bis zu 250 Euro pro Schule zu unterstützen, wird ausdrücklich begrüßt.

10. Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Schulen, in der Ausbildung und in Kommunen sind wichtig. Die Landesregierung wird gebeten, über Möglichkeiten und besonders gelungene Beispiele zu informieren.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

10. 1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kommune und Schule

Zum Thema Practise and Best Practise in kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung hat die Landesregierung im Jahr 2009 im Rahmen der Beantwortung einer großen Anfrage eine Befragung aller Kommunen im Land durchgeführt, an der sich über 850 Gemeinden beteiligt haben. Die Antwort der Landesregierung zeigt einen ausführlichen Sachstand zu den Maßnahmen und Projekten kommunaler Beteiligung in Schleswig-Holstein (Drucksache 16/2840). Aktuellere Untersuchungen ähnlichen Umfangs zur kommunalen Beteiligungspraxis liegen nicht vor.

Die Landesregierung führt insbesondere im Rahmen ihrer langjährigen Demokratiekampagne nach wie vor zahlreiche Maßnahmen durch, die Kommunen und Schulen als Angebote zur verbesserten Wahrnehmung der geltenden Beteiligungsgebote dienen. Die Demokratiekampagne des Landes wird in enger Zusammenarbeit mit der

Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“¹ (Förderinstrument) als Strategie einer nachhaltigen Verankerung von Kinder- und Jugendpartizipation umgesetzt. Sie besteht aus einem abgestimmten Bündel von Maßnahmen, die Kommunen und Jugendhilfeeinrichtungen darin unterstützen, Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Bausteine der Demokratiekampagne sind insbesondere:

- Entwicklung von Konzepten und Bereitstellung von Materialien
- Rechtliche Verankerung von Partizipation
- Finanzielle Unterstützung von Beteiligungsprojekten
- Ausbildung von Partizipationsfachkräften
- Herstellung von Öffentlichkeit für Partizipation
- Vernetzung der partizipationsaffinen Akteure

Möglichkeiten und gelungene Beispiele in den Handlungsfeldern Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung und Schule

Unterstützung kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen

Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur angemessenen Beteiligung Kinder und Jugendlichen (§ 47 f der Gemeindeordnung) nutzen immer mehr Kommunen ihre Gestaltungsfreiheit dahin, Kinder- und Jugendvertretungen einzurichten. Aktuell sind gut 40 kommunale Kinder- und Jugendvertretungen im Land bekannt, mit leicht steigender Tendenz. So wurden in den Jahren 2014 und 2015 zehn Kinder- und Jugendvertretungen erstmalig im Land gewählt, (in Appen, Aukrug, Brunsbüttel, Büchen, Lauenburg, Mölln, Tremsbüttel, Wahlstedt, Wentorf oder im November 2015 in Kiel).

Über die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ erhalten die jeweiligen kommunalen Ansprechpersonen aktuelle Informationen und Termine, zum Beispiel zum jährlichen Landesforum für Mitglieder kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen, „PartizipAction“.

Um die parlamentarischen Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung und damit die strukturelle Verankerung der Beteiligung in den Kommunen zu fördern, ist im Sommer 2016 zudem die Herausgabe einer CD-ROM als praktische Arbeitshilfe für Kommunale Kinder- und Jugendvertretungen geplant. Diese wird allen schleswig-holsteinischen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Jährliches Landesforum für Mitglieder kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen („PartizipAction“ 2008-2015)

In Kooperation mit dem Kreisjugendring Stormarn e.V. und dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ahrensburg lädt die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ seit 2008 jährlich ca. 45 Kinder und Jugendliche zu einem landesweiten

¹Die „Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein Land für Kinder“ wird vom Deutschen Kinderhilfswerk und dem Land Schleswig-Holstein finanziert und zielt darauf, die Alltagssituation von Kindern zu verbessern und auf günstige Lebensverhältnisse und Umweltbedingungen für Kinder sowie eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft in Schleswig-Holstein hinzuwirken.

Treffen in das Jugendgästehaus des Kreisjugendringes Stormarn nach Lütjensee ein. Die Jugendlichen setzen sich mit Projektmanagement und Moderationstechniken auseinander, beleuchten Probleme und Erfolge der Arbeit und entwickeln Formen der weiteren Zusammenarbeit und der regionalen Vernetzung.

So wurde beim letzten Landesforum im November 2015 eine Initiative des Kinder- und Jugendbeirates Elmshorn aufgegriffen, eine landesweite Harmonisierung des Wahltermins zur Wahl der bestehenden kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen im Land zu erreichen. Ziel dieser Initiative ist, mit einem gemeinsamen Wahltermin sowie gemeinsam erarbeiteten und abgestimmten Materialien und Unterlagen zur Wahl eine erhöhte medialer Aufmerksamkeit sowie eine höhere Wahlbeteiligung zu erreichen, aber auch insgesamt im Land für die Einrichtung weiterer kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen zu werben.

Für den hinsichtlich der Harmonisierung des Wahltermins und der Wahlzeit notwendigen Abstimmungsprozess unter den Kinder- und Jugendvertretungen hat die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ ihre Unterstützung angeboten. Da die Wahlen kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen in der Regel auch in den Schulen stattfinden, wird insoweit auch eine Unterstützung von schulischer Seite notwendig sein.

Im Hinblick auf die im Frühjahr 2017 stattfindende Landtagswahl in Schleswig-Holstein wird das Schwerpunktthema des diesjährigen Landesforums für Mitglieder kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen die Erarbeitung potentieller Maßnahmen und Projekte zur Aktivierung der 16- und 17-jährigen Erstwähler zur Landtagswahl sein.

Broschüre „Meine Gemeinde – ich mach mit!“

Die in Kooperation mit dem Städteverband Schleswig-Holstein, dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und der LandesschülerInnenvertretung im Jahr 2000 erarbeitete und von der Landesregierung in bisher fünf aktualisierten Auflagen mit ca. 30.000 Exemplaren herausgegebene Broschüre „Meine Gemeinde – ich mach mit!“ trägt dazu bei, den Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern in verständlicher Form die Aufgaben und Institutionen der Gemeinde näher zu bringen sowie Möglichkeiten des Mitmachens im unmittelbaren Lebensbereich aufzuzeigen. Sie wird vorwiegend von Schulen aller Schularten im Wirtschafts-/ Politikunterricht eingesetzt und ist gut geeignet, das Thema „Demokratie im Nahraum Kommune“ (Nahraumdemokratie) zu bearbeiten.

Aber auch interessierten Erwachsenen werden in verständlicher Form die Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Aufgaben der Gemeinden, Städte, Kreise und Ämter erläutert. Dargestellt werden ferner die Organe der Kommunen und ihre Arbeitsweise sowie die Möglichkeiten der Beteiligung am kommunalen Willensbildungsprozess. Die Materie wird an Hand zahlreicher praktischer Beispiele anschaulich erläutert.

Qualifizierung von Fachkräften der Jugendarbeit für Kinder- und Jugendbeteiligung

In Schleswig-Holstein wurden 1997/1998 sowie 2001/2002 bundesweit erstmalig zwei einjährige Ausbildungsreihen und eine einwöchige Kompaktausbildung durchgeführt, in denen circa 60 Moderationskräfte für Demokratie, Kinderfreundlichkeit und kinderfreundliches Planen berufsbegleitend ausgebildet wurden.

Mit der Ausbildung von Moderationskräften für Beteiligungsprojekte wurde damit erstmals in Deutschland Personalaus- und Personalentwicklung für den Bereich der Partizipation von Kindern und Jugendlichen betrieben. Die Ausbildung wurde von mehreren anderen Bundesländern übernommen und in einem Bericht der EU-Kommission zum Thema Partizipation und Information 2003 als deutsches „Best-Practice“ - Beispiel vorgestellt².

In den Jahren 2009 bis 2015 wurden vier weitere Ausbildungsreihen mit jeweils 20 bis 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, unter anderem in Kooperation mit den Kreisen Herzogtum-Lauenburg und Dithmarschen, durchgeführt.

Für den Spätherbst 2016 ist der Start zur siebten schleswig-holsteinischen Ausbildungsreihe zur Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligungsprozesse geplant.

Jährliche Fortbildung für kommunale Fachkräfte der Kinder- und Jugendbeteiligung

Über die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holsterin – Land für Kinder“ wird seit 1999 einmal jährlich eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung für kommunale Fachkräfte der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie für interessierte Fachkräfte der Jugendarbeit durchgeführt, die der Weiterentwicklung der Beteiligungsaktivitäten im Lande dient, aber auch der Vernetzung und Qualitätssicherung dieser Gruppe. Der organisierte Austausch der verschiedenen Ausbildungsgänge führt unter anderem dazu, dass sich auf kommunaler Ebene Arbeitseinheiten bilden, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen verbessern. Die Fortbildung steht in der Regel unter einem Schwerpunktthema, zuletzt 2015 mit dem Thema „Teilhabe für junge Flüchtlinge ermöglichen! Hintergründe, Erfahrungen, Ansätze“.

Schwerpunkt in 2016 wird das Thema „Aktivierung der 16- und 17-jährigen Erstwähler zur Landtagswahl“.

„Fit für Mitbestimmung“

„Fit für Mitbestimmung“ ist ein in Schleswig-Holstein entwickeltes und vielfach erprobtes Seminar, das Schülerinnen und Schüler als SV-VertreterInnen qualifiziert, sich aktiv an der Schulgestaltung zu beteiligen. Die Schülerinnen und Schüler lernen und trainieren, dass sie ihre Vorstellungen, Wünsche und Anliegen von Schule und in der Schule durch eigenes Engagement in Projekten / Konferenzen und auch gegenüber Entscheidungsträgern (Schulleitung, Schulträger) verwirklichen und umsetzen

² Rat der Europäischen Union, Doc. 8490/03, Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: "Auswertung der Antworten der Mitgliedstaaten auf die Fragebögen der Kommission zur Partizipation und Information der Jugendlichen", Brüssel, April 2003

können. „Fit für Mitbestimmung“ umfasst in der Regel zwei Seminare, ein sogenanntes Hauptseminar sowie eine Reflexionseinheit, die in einem Schuljahr mit Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen sieben bis zehn an einem außerschulischen Ort stattfinden.

Das Seminar wird seit einigen Jahren regelmäßig unter Federführung des Kinder- und Jugendbüros der Stadt Flensburg inzwischen mit Beteiligung aller Flensburger Gymnasien und Gesamtschulen durchgeführt. Auch an den Gemeinschaftsschulen Schafflund und Satrup wird das Seminar regelmäßig mit Unterstützung der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ durchgeführt.

In 2014 und 2015 wurden zwei Qualifizierungsseminare für schulische und außerschulische Fachkräfte durchgeführt, um das Konzept auch in weiteren Regionen bekannt zu machen. In 2016 sind SchülerInnenseminare in Kooperation des Kreisjugendringes Pinneberg mit der Stadt Elmshorn für Elmshorner Schulen geplant. Auch die Jugendakademie Segeberg bietet inzwischen entsprechende Seminare an.

In Kooperation der Landesstelle zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung in Trägerschaft der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. und der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ wurde Ende 2014 die gleichnamige Broschüre „Fit für Mitbestimmung“ veröffentlicht. Die Broschüre „Fit für Mitbestimmung“ beschreibt vor allem das Konzept und die methodischen Inhalte des Qualifizierungsseminars „Fit für Mitbestimmung“, informiert über die Qualitätsstandards für die Beteiligung in der Schule, trägt zur Begriffsklärung bei und will dazu ermuntern, mehr Demokratie in der Schule zu wagen.

10.2 Arbeitsgruppe Politische Jugendbildung

Ausgehend von der Demokratie- und Partizipationsoffensive für politische Jugendbildung des Landtages in 2014 (Drs.18/2296) hat sich im Sozialministerium eine ressort- und trägerübergreifende **Arbeitsgruppe Politische Jugendbildung** gegründet, deren Ziel, neben Vernetzung und Austausch, es ist, einen Überblick über überregionale Aktivitäten zur politischen Jugendbildung zu geben, diese ggf. abzustimmen und neue Maßnahmen anzuregen.

Die AG setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen des MSGWG (Abt. Jugend), des MSB, der Landtagsverwaltung, des Landesjugendrings, des Netzwerks Offene Kinder- und Jugendarbeit SH, der JugendAkademie Segeberg, der Jugendbildungsstätte Scheersberg, der Aktion Kinder- und Jugendschutz SH und dem Landesbeauftragten für Politische Bildung.

In 2014 wurde unter der Federführung des MSGWG in Kooperation eine landesweite Fachveranstaltung zur politischen Jugendbildung mit dem Titel „Jugend - Beteiligung - Demokratie“ sowie Maßnahmen/Projekte für verschiedene Zielgruppen durchgeführt:

- Schulung von MultiplikatorInnen für die Beteiligung in Schule (Fit für Mitbestimmung),
- sechs Jugendverbände haben neue Beteiligungsansätze entwickelt und erprobt,

- die Aktion- Kinder- und Jugendschutz hat eine Materialiensammlung „Demokratiekoffer“ zur Verwendung in Jugendarbeit, Schule und Kommune entwickelt und umgesetzt.

In 2015 hat sich die AG zum Ziel gesetzt, in Vorbereitung auf das Wahljahr 2017 Aktivitäten zu initiieren, die zu einer größeren Wahlbeteiligung von Erst- und JungwählerInnen beitragen können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass an der Landtagswahl 2017 erstmals auch junge Menschen ab 16 Jahre teilnehmen können. Viele Maßnahmen wurden und werden an Schulen umgesetzt. Wenn es jedoch gelingen soll mehr Wahlbeteiligung zu erreichen, müssen neue Zielgruppen erschlossen und neue Wege gegangen werden. Hier kommen z. B. die Jugendzentren und die Berufsschulen in den Blick. Die bewährten Instrumente (z. B. jung und wählerisch, Junior-Wahl) müssen nun an die neuen Zielgruppen angepasst werden. Die Aktivitäten sollen in 2016 intensiviert werden.

Maßnahmen

Die im Rahmen der Demokratie- und Partizipationsoffensive für politische Jugendbildung entstandene **Materialiensammlung „Demokratiekoffer“** wurde durch die Aktion Kinder- und Jugendschutz 2015 mit Unterstützung des MSGWG in diversen Veranstaltungen vorgestellt und an Multiplikatoren und Multiplikatorinnen abgegeben (u.a. Kreisjugendschutz, Kreisjugendarbeit). Darüber hinaus konnten in Kooperation mit der Aktion Kinder- und Jugendschutz 2015 vier **Maßnahmen zur Demokratieförderung**, u.a. zwei Workshops für pädagogische Fachkräfte aus der Jugendarbeit und Schulsozialarbeit unterstützt werden.